

Ihre freundlichen Gastgeber Neustadt an der Weinstraße (IFG Neustadt an der Weinstraße) e.V.

### BEITRAGSORDNUNG

Gestützt auf § 7 Absatz 2 der am 7. Mai 2013 geänderten Satzung der IFG Neustadt an der Weinstraße hat die Mitgliederversammlung am 29. August 2019 beschlossen, die Beitragsordnung vom 7. Mai 2013 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 an wie folgt neu zu fassen:

1. Neumitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr von Euro 80,00. Das entspricht den Kosten für die Neuaufnahme des Mitglieds in die Homepage der IFG. Der Beitritt eines Neumitglieds wird erst wirksam, wenn die Aufnahmegebühr gezahlt ist.
2. Der jährliche Beitrag eines Mitglieds richtet sich nach der Zahl der Wohnungseinheiten. Der Jahresbeitrag beträgt Euro 100,00 und erhöht sich für jede weitere Wohnungseinheit um Euro 15,00. Eine Wohnungseinheit ist eine Ferienwohnung; ein Doppelzimmer oder zwei Einzelzimmer.
3. Tritt ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres bei, hat es den gesamten Beitrag für das laufende Jahr zu zahlen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, alle seine Wohnungseinheiten zu melden und jede Veränderung nachzumelden. Unterjährige Veränderungen ändern den jährlichen Beitrag ab dem Beginn des nächsten Kalenderjahres.
5. Der Beitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Ist eine Zahlungsaufforderung erfolgt und hat das Mitglied den Beitrag nicht oder nicht vollständig innerhalb der in der Zahlungsaufforderung genannten Frist gezahlt, kann die IFG eine Verzugsgebühr von Euro 10,00 erheben.
6. Die Erhebung eines Einmalbeitrags, über den nach § 7 Absatz 1 und 2 die Mitgliederversammlung entscheidet, beispielsweise zur Finanzierung eines größeren Projekts, setzt einen mit absoluter Mehrheit beschlossenen Antrag des Vorstands, eine Projektbeschreibung und eine belastbare Schätzung der voraussichtlichen Kosten voraus.
7. Die Mitglieder werden der IFG Neustadt zur Kostenersparnis eine Ermächtigung zum Einzug der Beiträge erteilen.

Neustadt an der Weinstraße, den 30. August 2019

Die Vorsitzende

(Susanne Sehnke)

